

## Die durch das Bürokratieentlastungsgesetz vorgenommenen Änderungen im Genossenschaftsgesetz

### Vorbemerkungen

Die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform enthaltenen Vorschläge zur Abschaffung der meisten zwingenden Schriftformerfordernisse werden weitgehend vorgezogen. Sie können somit bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Im Folgenden werden die Änderungen kurz erläutert. Der FA Recht wird im November über die Auswirkungen im Detail noch beraten, ebenso darüber, inwiefern und wann die GdW-Mustersatzung entsprechend angepasst wird. Dies betrifft im Wesentlichen die Frage, ob die in der aktuellen Mustersatzung (Stand September 2022) enthaltenen Schriftformerfordernisse aufgehoben bzw. hin zur Textform geändert werden sollen.

**Besondere Eile erscheint aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelungen insoweit jedoch in den meisten Fällen nicht geboten.** Insofern kann es sich anbieten, die weiteren gesetzlichen Änderungen, die in Vorbereitung sind, abzuwarten.

### 1 Gründung

In **§ 5 GenG** (Form der Satzung) wird das Schriftformerfordernis für die Satzung aufgehoben und durch die Textform ersetzt. Die Genossenschaftssatzung soll somit als originär elektronisches Dokument errichtet werden können. Damit soll künftig eine vollständig digitale Genossenschaftsgründung ermöglicht werden.

Laut Gesetzesbegründung steht es den Genossenschaften jedoch frei, ihre Satzung weiterhin per Schriftform zu erstellen. Mit der (strengeren) Schriftform wird das Textformerfordernis erfüllt. Die Schriftform soll aber nicht mehr zwingend sein.

Das Erfordernis, dass die zum Register einzureichende Satzung von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, kann gemäß **§ 11 Abs. 2 Nr. 1b) GenG** künftig dadurch ersetzt werden, dass der Vorstand gegenüber dem Registergericht die Versicherung abgibt, dass der Wortlaut der eingereichten Satzung identisch mit dem Wortlaut der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung ist, und dass eine Erklärung von mindestens drei Personen in Textform beigefügt wird, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind.

### Bewertung:

Es ist fraglich, ob das Erfordernis, dass die Gründungssatzung von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, durch einfache Versicherungen und Erklärungen gegenüber dem Registergericht ersetzt werden sollte. Wir haben davon abgeraten. Eine solche reine Versicherung bietet den (künftigen) Mitgliedern aus unserer Sicht keinen wirksamen Schutz gegen betrügerische Initiatoren.

## 2 Beitritt/Beteiligung

Das Erfordernis einer schriftlichen Beitrittserklärung wird aufgegeben. Nach **§ 15 GenG-neu** wird die **Textform** ausreichend sein. Gleiches gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen nach § 15b GenG, wobei hier sowohl die nutzungsbezogenen Anteile als auch die weiteren freiwilligen Anteile gemeint sind.

Es erfolgen keine näheren Vorgaben für die Textform. Es bleibt den Genossenschaften überlassen, ob sie z. B. eine Unterzeichnung auf einem elektronischen Pad vorsehen oder eine App einrichten wollen.

Bei der Ausgestaltung des digitalen Beitritts ist weiterhin sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 15a GenG zum Inhalt der Beitrittserklärung eingehalten werden. Dies könnte z. B. durch eine besondere Bestätigung der Kenntnisnahme erfolgen. Um bei einer Beitrittserklärung in Textform die Warnfunktion noch stärker auszuprägen, ist in **§ 15a Satz 4 GenG-neu** vorgeschrieben, dass in einer elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärung eine Nachschussverpflichtung nach Satz 2 und die in Satz 3 genannten Umstände (weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr) optisch hervorgehoben werden müssen.

### **Die Genossenschaften können aber auch an ihrer Beitrittspraxis festhalten und abweichend vom Gesetz die Schriftform als Form für den Beitritt in der Satzung vorsehen.**

Sehr viele Genossenschaften geben in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wieder und sehen eine schriftliche Beitrittserklärung vor.

Damit auch Genossenschaften, die in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wiedergeben und eine schriftliche Beitrittserklärung vorsehen, von den neuen digitalen Möglichkeiten Gebrauch machen können, ohne erst ihre Satzung ändern zu müssen, sieht eine **Übergangsregelung** in § 177 GenG-neu vor, **dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen kann, dass bis Ende 2029 eine Beitrittserklärung nach § 15 GenG oder nach §15b GenG zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht.**

Gibt es eine Satzungsregelung, durch die die Wirksamkeit der Textform für die Beitrittserklärung *ausdrücklich* ausgeschlossen wird, ist ein entsprechender Beschluss des Vorstandes nicht möglich.

### **Bewertung:**

Wir begrüßen die Erleichterungen in Bezug auf den Beitritt zur Genossenschaft und teilen die Einschätzung, dass es nicht mehr zeitgemäß ist, die Schriftform zwingend vorzuschreiben.

Es soll den Genossenschaften überlassen bleiben, ob sie z. B. eine Unterzeichnung auf einem elektronischen Pad vornehmen oder eine App einrichten wollen. Wir halten dies für richtig und praxisgerecht. Es ist Aufgabe der jeweiligen Genossenschaft, ein Verfahren zu regeln, das eine aus Sicht der Genossenschaft hinreichende Authentifizierung der eintrittswilligen Person ermöglicht.

Bei einer Beitrittserklärung per einfacher E-Mail dürfte insoweit die Frage der Authentifizierung am größten sein. Allerdings dürfte in der Praxis eine Beitrittserklärung per einfacher E-Mail kaum vorkommen. Beitrittswillige Personen werden von sich aus kaum die Erklärungen nach § 15a GenG inhaltlich korrekt abgeben (können). In der Praxis würde daher die Genossenschaft auf die eingegangene E-Mail, mit dem Wunsch beizutreten, reagieren und der beitrittswilligen Person eine entsprechende Beitrittserklärung, welche auch die in § 15a GenG genannten Punkte berücksichtigt, (per E-Mail) zusenden und um Rücksendung der unterzeichneten Erklärung (per E-Mail) bitten.

Wir begrüßen es ungeachtet der Befürwortung der geplanten Möglichkeit zum digitalen Beitritt, dass es den Genossenschaften ermöglicht werden soll, abweichend vom Gesetz, die Schriftform als ausschließliche Form des Beitritts in der Satzung vorzusehen. Insoweit bleibt es jeder Genossenschaft vorbehalten, den für sich richtigen Weg zu wählen.

Ebenso begrüßen wir die in § 177 Abs. 1 GenG vorgesehene Übergangsregelung, wonach der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen kann, dass in einem Übergangszeitraum von gut fünf Jahren eine Beitrittserklärung auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Den Genossenschaften wird dadurch ein ausreichender Zeitraum eingeräumt, in welchem sie sich darüber klar werden können, welchen Weg sie künftig gehen wollen. Zugleich können sie bereits kurzfristig von den Erleichterungen Gebrauch machen, ohne die Satzung entsprechend sofort ändern zu müssen.

Der in der Übergangsregelung enthaltene Ausschluss eines solchen Beschlusses dürfte weitgehend ins Leere gehen. Danach soll ein entsprechender Beschluss des Vorstandes nicht möglich sein, wenn es eine Satzungsregelung gibt, durch die die Wirksamkeit der Textform für die Beitrittserklärung *ausdrücklich* ausgeschlossen wird. In der Praxis wird es jedoch aktuell kaum Satzungen geben, welche die Textform *ausdrücklich* ausschließen. Vielmehr, darauf wird auch in der Gesetzesbegründung verwiesen, geben viele Genossenschaften in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wieder. Hierin kann nach Ansicht des FA Recht im Rahmen des Übergangszeitraums jedoch kein ausdrücklicher Ausschluss der Textform gesehen werden, da diese bisher vom Gesetz nicht zugelassen wurde. Insofern ist ein solcher Beschluss in den allermeisten Fällen möglich.

Wir haben in unserer Stellungnahme auf diesen Umstand hingewiesen und vorgeschlagen, dass für den Übergangszeitraum ein Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat nur dann nicht möglich ist, wenn die Wirksamkeit der Textform durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen wird.

### **3 Ablehnung des Beitritts**

Lehnt die Genossenschaft die Zulassung des Beitritts ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen (**§ 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GenG-neu**). Zusätzlich zu der Mitteilung ist im Falle einer schriftlichen Beitrittserklärung diese unverzüglich zurückzugeben. Bei einer elektronischen Beitrittserklärung sind die Daten der Beitrittserklärung unverzüglich nach Absenden der Mitteilung nach Satz 2 zu löschen.

#### **Bewertung:**

Die Änderung berücksichtigt, dass es künftig auch elektronische Beitrittserklärungen gibt, bei denen es keine Rückgabe der Beitrittserklärung geben kann, sondern nur eine Löschung der Daten.

## 4

### Vollmacht zum Beitritt

Auch eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung soll künftig in **Textform** zulässig sein, **§ 15 Abs. 1 Satz 3 GenG-neu**.

Die derzeitige Regelung, dass abweichend von § 167 Abs. 2 BGB für eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung die Schriftform erforderlich sein soll, erfolgte deshalb, weil bei einer mündlichen Bevollmächtigung die mit der Schriftform für die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft bezweckte Schutz- und Warnfunktion ins Leere läuft (vgl. BT-Drs. 18/12998 S. 20). Nach Ansicht des Gesetzgebers ist aber auch die Textform geeignet, die erklärende Person im Sinne einer Warnfunktion zu schützen.

Auch für die Erteilung der Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung gilt die o. g. Übergangsvorschrift. Das heißt, der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats grundsätzlich beschließen, dass in einem Übergangszeitraum von gut fünf Jahren eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht.

Eine mündliche Vollmacht bleibt nach wie vor ausgeschlossen.

#### **Bewertung:**

Soweit das Beitrittsverfahren insgesamt digitalisiert wird, stellt sich die Frage, welcher Raum für eine Vollmachterteilung, egal in welcher Form, verbleibt. Unabhängig davon halten wir hinsichtlich der Vollmacht zum Beitritt die Beweggründe, die 2017 zur Einführung der Schriftform für die Vollmacht geführt haben, weiterhin für gegeben und haben uns insoweit für die Beibehaltung der Schriftform ausgesprochen.

## 5

### Kündigung der Mitgliedschaft/einzelner Geschäftsanteile

Wie die Beitrittserklärung wird künftig auch die Kündigung der Mitgliedschaft sowie einzelner Geschäftsanteile in Textform möglich sein (**§ 65, § 67, § 67a, § 67b GenG-neu**).

Die Genossenschaft kann in ihrer Satzung weiterhin die Schriftform für die Kündigung vorschreiben.

Auch für die Kündigung der Mitgliedschaft sowie einzelner Geschäftsanteile gilt die o. g. Übergangsvorschrift. Das heißt, der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats grundsätzlich beschließen, dass in einem **Übergangszeitraum** von gut fünf Jahren eine Kündigung auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht.

#### **Bewertung:**

Bezüglich der Kündigung der Mitgliedschaft ist gesteigerter Wert auf die Authentifizierung der kündigenden Person zu legen. Eine Kündigung per einfacher E-Mail wird diesen Anforderungen aus unserer Sicht nicht gerecht. Darauf haben wir bereits in unserer Stellungnahme hingewiesen und dies wird auch vom Gesetzgeber so gesehen. Dennoch hat man sich für die Einführung der Textform entschieden.

In der Gesetzesbegründung wird daher auch darauf hingewiesen, dass z. B. der Einsatz einer Smartphone-App oder eines entsprechenden Tools auf der Webseite der Genossenschaft, wo eine hinreichende Authentifizierung jeweils im Vorfeld der Nutzung der App oder des Tools erfolgt ist, "denkbar" ist. Es bleibt am Ende jedoch den Genossenschaften überlassen, wie sie die Textform ausgestalten.

Da es den Genossenschaften ermöglicht wird, in der Satzung die Schriftform als ausschließliche Form für die Kündigung der Mitgliedschaft vorzusehen, können wir die Einführung der Textform im Ergebnis mittragen. Eine einfache E-Mail sollte jedenfalls von den Unternehmen nicht als Form für die Kündigung zugelassen werden. Sollte die Textform genutzt werden, sollte die Unterzeichnung auf einem elektronischen Pad oder eine App bzw. ein entsprechendes Tool auf der Webseite der Genossenschaft vorgesehen werden.

## **6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Auch die Übertragung des Geschäftsguthabens wird künftig in **Textform** möglich sein, **§ 76 Abs. 1 GenG-neu**.

Die Genossenschaft kann in ihrer Satzung unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 GenG weiterhin die Schriftform für die Übertragung des Geschäftsguthabens vorschreiben.

Für die Übertragung des Geschäftsguthabens wurde eine **separate Übergangsvorschrift** eingeführt. Dieser liegt laut Gesetzesbegründung die Annahme zugrunde, dass in den Satzungen der Genossenschaften regelmäßig keine Vorgabe zur Übertragung von Geschäftsguthaben enthalten sei. Durch die gesetzliche Änderung des § 76 Abs.1 Satz 1 GenG würde die Textform sofort gelten und somit den Genossenschaften aufgezwungen werden. Wünschen diese Genossenschaften für die Vereinbarung zwischen dem übertragenden Mitglied und dem Erwerber weiterhin die Geltung der Schriftform, müssten sie erst die Satzung ändern. Dieser Aufwand für die Genossenschaften solle verhindert werden.

Unter Zugrundelegung dieser Annahme wurde daher geregelt, **dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis Ende 2029 beschließen kann, dass für die Übertragung von Geschäftsguthaben eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist, soweit nicht die Satzung die Textform vorsieht.**

Klargestellt wurde auch, dass Satzungsregelungen, die gemäß § 76 Absatz 2 weitere Voraussetzungen aufstellen, unberührt bleiben.

### **Bewertung:**

Diese Änderung ist im ursprünglichen Referentenentwurf nicht enthalten gewesen. Wir hatten daher keine Möglichkeit insoweit Stellung zu nehmen. Diese Regelung ist kurzfristigen auf Wunsch der Parlamentarier eingeführt worden.

Auch bezüglich der Übertragung des Geschäftsguthabens ist gesteigerter Wert auf die Authentifizierung der jeweiligen Personen zu legen. Es kommt hinzu, dass die Genossenschaft keinen Einfluss auf die Gestaltung der Textform bezüglich der Vereinbarung zwischen dem übertragenden Mitglied und dem Erwerber nehmen kann. Insofern ist in Bezug auf die Übertragung des Geschäftsguthabens weiterhin die Schriftform zu empfehlen.

Die Übergangsvorschrift zur Übertragung des Geschäftsguthabens erfolgte unter der Annahme, dass in den Satzungen der Genossenschaften regelmäßig keine Vorgabe zur Übertragung von Geschäftsguthaben enthalten sei. Dies scheint nicht der weit verbreiteten Praxis zu entsprechen. Sowohl die GdW-Mustersatzung (als auch die Mustersatzungen des DGRV) enthalten insoweit die Vorgabe, dass die Übertragung per schriftlicher Vereinbarung zu erfolgen hat. **Vor diesem Hintergrund läuft bei Anwendung der GdW-Mustersatzung diese Übergangsregelung ins Leere.**

**Soll entgegen der in der GdW-Mustersatzung vorgeschriebenen Schriftform bezüglich der Vereinbarung zwischen dem übertragenden Mitglied und dem Erwerber die Textform ausreichend sein, müsste die Satzung entsprechend geändert werden. Dies ist jedoch aus unserer Sicht nicht zu empfehlen.**

## 7

### **Stimmvollmacht**

Durch die Änderung des **§ 43 Abs. 5 Satz 2 GenG-neu** wird das Schriftformerfordernis für die Stimmvollmacht abgeschafft. Es reicht künftig die **Textform** aus. Die Satzung kann aber für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben.

Auch für die Erteilung dieser Vollmacht gilt die o. g. Übergangsvorschrift. Das heißt, der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich beschließen, dass in einem Übergangszeitraum von gut fünf Jahren eine Stimmvollmacht auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht.

### **Bewertung:**

Wir halten dies für zeitgemäß und richtig und begrüßen, dass die Satzung die konkrete Form für die Vollmacht festschreiben kann.

## 8

### **Stimmabgabe ohne Teilnahme der Versammlung**

Gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG können bei einer Präsenzversammlung Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Hiermit dürfte nicht – jedenfalls nicht nur – gemeint sein, dass bei einer Präsenzversammlung (neben der Abstimmung z. B. mit dem Handzeichen) auch eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden kann. Vielmehr dürfte der Gesetzgeber (auch) den Fall regeln wollen, dass eine **Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Präsenzversammlung** möglich sein soll, so wie es in § 118 Abs. 2 AktG vorgesehen ist. Dies ist jedenfalls die Ansicht des FA Recht sowie der herrschenden Meinung.

Für die grundsätzliche Möglichkeit einer Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Präsenzversammlung (das "Ob"), ist bisher (seit 2022) keine Satzungsregelung mehr erforderlich. Das Nähere (das "Wie"), so sagt es das Gesetz aktuell in § 43b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GenG, hat jedoch die Satzung zu regeln. Letzteres erfolgte mit § 32 Abs. 3b der GdW-Mustersatzung.

Dies wird nun geändert. **§ 43b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GenG** wird geändert und es werden stattdessen die Regelungen des § 43b Abs. 6 GenG für entsprechend anwendbar erklärt. Demnach entscheiden künftig *vorbehaltlich einer Satzungsregelung* Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Abstimmung bei einer Präsenzversammlung.

Aufgrund der Regelung in § 32 Abs. 3b der GdW-Mustersatzung ändert sich für Genossenschaften, die diese Regelung übernommen haben, vorerst nichts. Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden auch nach der neuen Regelung nur vorbehaltlich einer Satzungsregelung.

Ohne eine solche Satzungsregelung obliegt künftig die Entscheidung, ob eine Stimmabgabe ohne Teilnahme an der (Präsenz-)Versammlung möglich sein soll und unter welchen Bedingungen, Vorstand und Aufsichtsrat. Insoweit müssen de facto die in § 32 Abs. 3b der GdW-Mustersatzung genannten Punkte beachtet werden.

Die Satzung kann jedoch durch den Verweis auf § 43b Abs. 6 GenG weiterhin auch die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der (Präsenz-)Versammlung sowie generell eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation ausschließen.

Im FA Recht wird erörtert werden, ob es sinnvoll ist, die Regelung in § 32 Abs. 3b der GdW-Mustersatzung aufzuheben.